

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00600 vom 24. Oktober 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00600

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00600 du 24 octobre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00600 del 24 ottobre 2018

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz GS180033 | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz: Verlängerung der Schutzmassnahmen gegenüber den Kindern Die Verlängerung der Schutzmassnahmen gegenüber dem Beschwerdegegner blieb unangefochten (E. 1.2). Verzicht auf den Beizug weiterer Akten und die Einvernahme von Zeugen (E. 4). Zwar sind die Schilderungen beider Parteien nicht gänzlich widerspruchsfrei. Insgesamt vermögen die Aussagen der Beschwerdeführerin die Schilderungen des Beschwerdegegners nicht in Zweifel zu ziehen, weshalb nicht zu beanstanden ist, dass die Haftrichterin die Sachverhaltsdarstellungen des Beschwerdegegners als glaubhaft erachtet hat (E. 5.3 f.). Die beiden Kinder sind sowohl direkt als auch indirekt von den Gewaltschutzmassnahmen auslösenden Vorfällen betroffen. Sie sind deshalb als gefährdete Personen im Sinn des Gewaltschutzgesetzes zu qualifizieren (E. 6.2). Weitere Konflikte und Tätlichkeiten sind nicht ausgeschlossen, da die Situation zwischen den Parteien bereits seit längerer Zeit angespannt scheint, die Beschwerdeführerin offenbar weiterhin Alkohol konsumiert und sich die Parteien derzeit in einem Verfahren vor der KESB gegenüberstehen, wobei der Beschwerdegegner die alleinige Obhut für die Kinder beantragt hat. Eine Verlängerung der Schutzmassnahmen um zwei Monate erscheint nicht gerade unverhältnismässig und liegt im Ermessensspielraum der Haftrichterin (E. 6.3). Gewährung UP/URB für die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren (E. 7.3). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 5.1

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. August 2018 machte der Beschwerdegegner geltend, die Beschwerdeführerin habe ihn am 9. August 2018 unter anderem mit den Händen gegen den Rücken geschlagen. Als er mit den beiden Kindern das Haus habe verlassen wollen, habe sie ihn von hinten schlagen wollen und dabei aus Versehen das Kind getroffen, das er auf dem Arm gehalten habe. Sie habe zudem gesagt, dass sie ihn und die Kinder im Schlaf mit Lauge vergiften würde. Am 17. August 2018 habe die Beschwerdeführerin ihm gedroht, sie werde Leute vorbeischieken, die ihn so zusammenschlagen würden, dass er nicht bzw. nie mehr gehen könne. Sie werde ihn umbringen. Anlässlich der haftrichterlichen Anhörung bestätigte der Beschwerdegegner seine Aussage im Grundsatz, wobei er – im Gegensatz zur polizeilichen Einvernahme – angab, die Beschwerdeführerin habe ihn und das Kind am 17. August 2018 geschlagen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin gab der Polizei zu Protokoll, dass es am 9. August 2018 Streit gegeben habe. Sie bestritt jedoch, den Beschwerdegegner oder das Kind geschlagen zu

haben. Sie räumte ein, dass sie zwei bis drei Biere getrunken habe und eine Frust-/Problemtrinkerin sei. Es könne sein, dass sie mit dem Alkohol ein Problem habe. Sie habe finanzielle Sorgen und der Beschwerdegegner nehme ihr manchmal die Kinder weg, was sie traurig mache und weshalb sie trinke. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme machte die Beschwerdeführerin geltend, die Drohung mit der Lauge sei nur ein Scherz gewesen. Sie würde dem Vater ihrer Kinder nie etwas antun. Die Frage, ob die Drohung nicht nur dem Beschwerdegegner, sondern auch den Kindern gegolten habe, verneinte die Beschwerdeführerin und machte geltend, sie würde ihren Kindern nie etwas antun. Auch die Drohung, sie werde Leute vorbeischicken, die den Beschwerdegegner zusammenschlagen würden, bestritt die Beschwerdeführerin in der polizeilichen Einvernahme nicht. Vielmehr machte sie geltend, sie habe ihm im Streit damit Angst machen wollen. Es sei für sie eine Art Befreiungsschlag gewesen, um sich zu wehren. Der Beschwerdegegner habe gesagt, er werde sie psychisch so fertigmachen, dass sie wieder in die Klinik müsse. Sie habe ihm gesagt, dass sie ihn fertigmache, wenn er sie fertigmachen wolle. Der Beschwerdegegner sei sehr dominant und beleidigend. Auch gegenüber den Kindern sei er häufig aggressiv und schimpfe mit X, wenn dieser etwas kaputt mache.

E. 5.3

Der Beschwerdegegner schilderte die Gewaltschutzmassnahmen auslösenden Vorfälle ausführlich und detailreich. Seine Aussagen betreffend die Drohungen wurden von der Beschwerdeführerin teilweise bestätigt. Zwar erscheinen seine Schilderungen teilweise etwas übertrieben. So machte er bspw. geltend, die Beschwerdeführerin habe bei der Drohung am 17. August 2018 laut geschrien, was sich durch die dem Verwaltungsgericht nicht vorliegenden Audio-Aufnahmen offenbar nicht bestätigen liess. Seine Ausführungen betreffend den Alkoholkonsum der Beschwerdeführerin scheinen aber entgegen ihrer Behauptung nicht übertrieben, wurde doch bei der Beschwerdeführerin am 9. August 2018 einen Wert von 1,96 Promille festgestellt und bestreitet die Beschwerdeführerin selber nicht, dass sie möglicherweise ein Alkoholproblem habe (vorn E. 5.2). Hinzu kommt, dass auch die Sozialarbeiter N und O in ihrem Abklärungsbericht vom 13. August 2018 zum Schluss kommen, dass die Beschwerdeführerin die (Suchtmittel-)Problematik unterschätze. Für die Glaubwürdigkeit des Beschwerdegegners spricht denn auch, dass er die Beschwerdeführerin nicht pauschal und undifferenziert beschuldigt. Dies ergibt sich nicht nur aus der polizeilichen und hafrichterlichen Befragung, sondern auch aus dem Abklärungsbericht des Zentrums J vom 13. August 2018, wo er geltend machte, dass die Beschwerdeführerin ihre Verantwortung für die Kinder gut wahrnehme, wenn sie nüchtern sei. Der Beschwerdegegner widerspricht sich zwar insofern, als er während der hafrichterlichen Anhörung geltend gemacht hat, die Beschwerdeführerin habe ihn und das Kind am 17. August 2018 geschlagen, während er im Rahmen der polizeilichen Einvernahme noch geltend gemacht hatte, dieser Vorfall sei am 9. August 2018 geschehen. Es ist der Vorinstanz jedoch zuzustimmen, dass eine solche Datumsverwechslung nicht zwingend gegen die Glaubwürdigkeit des Beschwerdegegners spricht, zumal in seinen Sachverhaltsschilderungen im Übrigen keine Widersprüche zu erkennen sind. Vielmehr schilderte er sowohl vor der Polizei und der Haftrichterin als auch im Rahmen der Abklärung durch das Zentrum J konsistent, dass es ihm gegenüber häufig zu Handgreiflichkeiten gekommen sei, die Beschwerdeführerin unter Alkoholeinfluss aggressiv und unberechenbar sei, mithin ihre Hemmschwelle sehr tief sei und sie schnell ausraste. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie sei entgegen der Aussage des Beschwerdegegners noch nie in der Klinik P gewesen, vermag dies die Glaubwürdigkeit

des Beschwerdegegners nicht in Zweifel zu ziehen, hat doch die Beschwerdeführerin tatsächlich bereits zwei Klinikaufenthalte in verschiedenen Kliniken und mittlerweile auch ein Abklärungsgespräch bei der Klinik P hinter sich, und ist vorliegend ohnehin nicht entscheidend, wo die Beschwerdeführerin ihre Klinikaufenthalte verbracht hat. Insgesamt erscheinen die Aussagen des Beschwerdegegners nachvollziehbar und plausibel. Für die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin spricht grundsätzlich, dass sie die beiden Drohungen gegen den Beschwerdegegner sowie ihren problematischen Alkoholkonsum anlässlich der polizeilichen Einvernahme sowie in ihrer Einsprache zunächst eingeräumt hat (vorn E. 5.2). Im Rahmen der Anhörung durch die KESB am 8. Oktober 2018 hat sie ausserdem zugegeben, dass sie beim letzten polizeilichen Vorfall den Beschwerdegegner habe ohrfeigen wollen, dabei aber aus Versehen das Kind erwischt habe. Im Rahmen der Beschwerde bestritt sie allerdings sowohl die Drohungen als auch die Tötlichkeiten. Insofern besteht ein Widerspruch in ihren Sachverhaltsschilderungen. Die Aussagen der Beschwerdeführerin werden teilweise durch den Abklärungsbericht des Zentrums J vom 13. August 2018 gestützt, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass beide Eltern einen liebevollen Umgang mit den Kindern pflegen. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass auch der Beschwerdegegner geltend gemacht hat, der Umgang mit den Kindern sei lediglich dann problematisch, wenn die Beschwerdeführerin Alkohol getrunken habe. Inwiefern die Schilderungen des Beschwerdegegners hinsichtlich ihres Alkoholkonsums übertrieben seien, legt die Beschwerdeführerin nicht substantiiert dar. Auch die Drohungen und Handgreiflichkeiten bestreitet sie lediglich in unsubstanziierter Weise. Zwar sind die Schilderungen beider Parteien nicht gänzlich widerspruchsfrei. Insgesamt vermögen die Aussagen der Beschwerdeführerin die Schilderungen des Beschwerdegegners nicht in Zweifel zu ziehen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Haftrichterin die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdegegners als glaubhaft erachtet hat und aufgrund der offensichtlich angespannten Situation zwischen den Parteien von einem Fall häuslicher Gewalt mit der Beschwerdeführerin als gefährdende Person ausging.

E. 6.1

Fraglich ist, ob die Kinder selber von häuslicher Gewalt betroffen, d. h. in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet sind (§ 2 Abs. 1 GSG). Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies regelmässig oder gewissermassen automatisch der Fall ist, wenn vom Vater gegenüber der Mutter oder umgekehrt Gewalt ausgeübt wird. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts darf ein minderjähriges Kind nicht bereits dann als gefährdete Person erachtet werden, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, das Kind aus ihren partnerschaftlichen Problemen herauszuhalten, und wenn die Konflikte der Eltern zu Nervosität, Loyalitätskonflikten und schulischen Problemen des Kindes führen; solche Schwierigkeiten bestehen häufig auch bei gewaltfreien Konflikten und stellen für sich keine Gefährdung durch häusliche Gewalt dar. Übt jedoch die gefährdende Person wiederholt Gewalt gegen die gefährdete Person in Anwesenheit des Kindes aus, so kann dies zu einer Traumatisierung des Kindes führen, die es selber zu einer von (psychischer) Gewalt betroffenen Person macht (VGr, 3. August 2016, VB.2016.00403, E. 6.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. Andrea Bächler/Margot Michel, Besuchsrecht und häusliche Gewalt, in: FamPra 2011 S. 525 ff., S. 540). Zudem sind Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt in ihrem Wohl gefährdet, da das Miterleben von

Gewalt in der Elternbeziehung Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit zeitigt (vgl. Böhler/Michel, S. 551; VGr, 8. März 2018, VB.2018.00054, E. 6.2). Ist ein Kind nicht selber von häuslicher Gewalt betroffen, so stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, ob ein Grund für eine Ausdehnung der Schutzmassnahmen auf eine nahestehende Person im Sinn von § 3 Abs. 2 lit. c GSG vorliegt.

E. 6.2

Sowohl der Beschwerdegegner als auch die Beschwerdeführerin gaben an, dass die Kinder bei den Auseinandersetzungen jeweils anwesend waren. Gemäss den glaubhaften Schilderungen des Beschwerdegegners (vgl. vorn E. 5) beschränkt sich das gewaltschutzrechtlich relevante Verhalten der Beschwerdeführerin nicht nur auf den Beschwerdegegner, sondern betrifft auch die Kinder. So machte der Beschwerdegegner geltend, die Beschwerdeführerin sei den Kindern gegenüber seit der Trennung aggressiv und beschimpfe sie. Die Kinder seien oft geschubst, angeschrien oder mit einem Klaps auf den Hinterkopf bestraft worden. Am 9. August 2018 habe die Beschwerdeführerin – wenn auch aus Versehen – Y ins Gesicht geschlagen. Letzteres hat die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung durch die KESB am 8. Oktober 2018 eingeräumt. Die beiden Kinder sind damit sowohl direkt als auch indirekt von den Gewaltschutzmassnahmen auslösenden Vorfällen betroffen. Der Beschwerdegegner erklärte, die Kinder hätten nach dem Vorfall am 17. August 2018 Angst bekommen. Nach dem Vorfall am 9. August 2018 habe der "Kleine" 20 Minuten geweint. Er habe während Wochen erzählt, dass die Beschwerdeführerin ihm "Aua gemacht" habe. Auch X habe seit geraumer Zeit Angst vor der Beschwerdeführerin, was sich sowohl in Gesprächen zeige als auch darin, dass er die Hände schützend über den Kopf lege, wenn er Unfug mache. Auch aus dem Abklärungsbericht des Zentrums J vom 13. August 2018 geht hervor, dass die Kinder den Streit und die Gewalt zwischen den Eltern mitbekämen, was sich negativ auf ihr Sicherheits- und Selbstwertempfinden auswirke. Dies gefährde die Kinder in ihrer gesunden Entwicklung. Die Kinder liefen Gefahr, bei weiter anhaltendem Stress Symptomatiken zu entwickeln. Da die Kinder schon seit längerem hohen Stressbelastungen ausgesetzt seien, seien Orte und Momente der Ruhe, Sicherheit und Verlässlichkeit wichtig für sie. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Haftrichterin die Kinder X und Y als gefährdete Personen im Sinn des Gewaltschutzgesetzes qualifiziert hat.

E. 6.3

Zu prüfen bleibt, ob die Verlängerung des Kontaktverbots gegenüber den beiden Kindern bis zum 2. November 2018 verhältnismässig ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein gänzlich Kontaktverbot gegenüber dem eigenen Kind einen schweren Eingriff in das verfassungsmässige Recht – der gefährdenden Person wie des Kindes – auf Familienleben darstellt. Die Anordnung eines solchen Verbots kommt deshalb nur infrage, wenn den drohenden Gefahren nicht mittels milderer Massnahmen begegnet werden kann (BGr, 19. Oktober 2007, 1C_219/2007, E. 2.3 ff.; VGr, 8. März 2018, VB.2018.00054, E. 6.4; VGr, 2. September 2016, VB.2016.00416, E. 4.3 mit weiteren Hinweisen). Die Situation zwischen den Parteien scheint bereits seit längerer Zeit angespannt. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Situation in absehbarer Zeit beruhigt, zumal die Beschwerdeführerin offenbar weiterhin Alkohol konsumiert und sich die Parteien derzeit in einem Verfahren vor der KESB gegenüberstehen, wobei der Beschwerdegegner die alleinige Obhut für die Kinder beantragt hat. Weitere Konflikte sowie Tötlichkeiten scheinen deshalb nicht ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass die Kinder bei den Konflikten

der Parteien jeweils anwesend und teilweise direkt involviert waren. Da eine gewisse Traumatisierung infolge der erlebten Vorfälle nicht ausgeschlossen ist (vorn E. 6.2), ist davon auszugehen, dass die Kinder längere Zeit benötigen, um zur Ruhe zu kommen. Unter diesen Umständen erscheint die Verlängerung der Schutzmassnahmen gegenüber den Kindern um zwei Monate nicht gerade unverhältnismässig und liegt im Ermessensspielraum der Haftrichterin, zumal damit die Maximaldauer von drei Monaten nicht ausgereizt wurde.

E. 6.4

Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihr mangels überwiegenden Obsiegens nicht zuzusprechen.

E. 7.2

Auch der Beschwerdegegner hat eine Parteientschädigung verlangt. Nach § 17 Abs. 2 lit. a kann eine Partei entschädigungsberechtigt sein, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte oder schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte. Dabei geht es um den notwendigen Verfahrensaufwand. Relevant sind jene Kosten, die unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehren entstanden sind, die sich bei sorgfältiger Interessenwahrung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten lassen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 67, 69). Von einem besonderen Aufwand ist dann auszugehen, wenn aufgrund der Umstände eines Prozesses im Rahmen einer fehlenden oder einer internen Vertretung objektiv notwendiger, nicht bloss geringfügiger Aufwand entsteht. Dies kann etwa bejaht werden, wenn der erforderliche Rechtsverfolgungsaufwand das in einem solchen Verfahren übliche Ausmass übersteigt, wegen der Komplexität des Streitfalls aufwendige Darlegungen nötig sind, oder ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich war, so dass eine in eigener Sache prozessierende Person während längerer Zeit ihrer Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit nicht nachgehen konnte (Plüss, § 17 N. 49). Inwiefern dem Beschwerdegegner ein besonderer Aufwand entstanden sein soll, ist nicht ersichtlich. Aus diesem Grund ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 7.3

Zu prüfen bleibt das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverbeiständung.

E. 7.3.1

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG wird Privaten, welche nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Gesuch hin, die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Zudem haben sie Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.).

E. 7.3.2

Die Beschwerdeführerin wurde von ihrem Arbeitgeber vorübergehend freigestellt. Aus den Akten geht hervor, dass sie derzeit nicht erwerbstätig ist und ihr Sozialhilfesuch bei der Sozialbehörde Q pendent ist. Gemäss ihrer eigenen Aussage im Rahmen der polizeilichen Einvernahme hat sie vorher ca. Fr. 500.- bis Fr. 800.- pro Monat verdient, hat kein Vermögen und Schulden in Höhe von Fr. 35'000.-. Unter diesen Umständen ist von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen. Ihre Begehren können nicht als geradezu offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden. Angesichts des schweren Eingriffs in ihre Rechte ist nicht zu beanstanden, dass sich die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren vertreten liess. Entsprechend ist ihr die unentgeltliche Prozessführung sowie die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt B ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 7.3.3

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 wird der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Gemäss § 3 der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung beträgt der Stundenansatz für amtliche Mandate von Anwältinnen und Anwälten in der Regel Fr. 220.-.

E. 7.3.4

Der von Rechtsanwalt B für das Beschwerdeverfahren geltend gemachte Zeitaufwand von 12,98 Stunden erscheint eher hoch, ist doch jeweils nur der notwendige Zeitaufwand zu entschädigen (vorn E. 7.3.3; Plüss, § 16 N. 90). Insbesondere erscheinen die zwei Besprechungen mit der Beschwerdeführerin vom 18. September 2018 und 15. November 2018 à je 1,75 Stunden nicht in dem Umfang als notwendig, zumal der Rechtsvertreter weder Verständigungsschwierigkeiten noch andere Schwierigkeiten geltend macht und solche auch nicht ersichtlich sind. Für die Besprechungen erscheint deshalb je eine Stunde angemessen. Sodann macht Rechtsanwalt B für die Ausarbeitung der Beschwerde 5 Stunden geltend. Nachdem das Aktenstudium separat ausgewiesen wurde und sich die Sach- und Rechtslage nicht als besonders komplex erweist, erscheint dies als zu hoch. Für die Ausarbeitung der Beschwerde erscheinen 3 Stunden angemessen. Insgesamt ist die Honorarnote damit um 3,5 Stunden auf 9,48 Stunden zu kürzen. Die geltend gemachten Barauslagen von Fr. 113.10 sind ausgewiesen. Nach dem Gesagten ist Rechtsanwalt B für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 2'085.60 zuzüglich Barauslagen von Fr. 113.10 sowie Mehrwertsteuer von 7,7 % auf den Gesamtbetrag (Fr. 169.30), insgesamt mit Fr. 2'368.- zu entschädigen.

E. 7.3.5

Die Beschwerdeführerin ist darauf hinzuweisen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, gemäss § 16 Abs. 4 VRG zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist, wobei der Anspruch des Kantons zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens verjährt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.